



Inhalt:

1. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen
 2. Mitteilung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Nördlich Mergelheide/Südlich Ostritzer Straße"
 3. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Fienhofweg-Süd“ vom 21.03.2012
- 1.

Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung vom 14.02.2012 folgenden Ratsbeschluss gefasst, der hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27. September 2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.08.2007 öffentlich bekannt gemacht wird:

Die nachstehend aufgeführten Wasserleitungen werden hiermit nach § 4 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung als betriebsfertig festgestellt:

Herstellung in 2011

- **Adlerstraße (Grauthoffweg bis Haus-Nr.34)**
- **Bahndamm (Oerlinghauser Straße bis Heinrich-Heine-Straße)**
- **Dammweg (Haus-Nr. 13 bis Grabenweg)**
- **Dohlenweg (Hellweg bis Haus-Nr. 6)**
- **Heideblümchenstraße (Haus-Nr. 39 bis Flurstraße)**
- **Heinrich-Heine-Straße**
- **Lausitzer Straße**
- **Mergelheide (von Ostritzer Straße bis Lausitzer Straße)**
- **Ostritzer Straße (Rathausstraße bis Mergelheide)**
- **Ravensberger Weg (von Heideblümchenstraße bis Heideblümchenstraße 44)**
- **Starenweg (Hellweg bis Haus-Nr. 23)**
- **Weißer Weg (Haus-Nr. 7 bis 15)**
- **Westfalenweg (von Heideblümchenstraße bis Haus-Nr. 42)**

Schloß Holte-Stukenbrock, 15.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. Mitteilung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nördlich Mergelheide/Südlich Ostritzer Straße“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 20.12.2011 beschlossen, für einen Bereich nördlich der Mergelheide und südlich der Ostritzer Straße den Bebauungsplan Nr. 45 „Nördlich Mergelheide/Südlich Ostritzer Straße“ aufzustellen. Für dieses Gebiet ist ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet worden. Die Grenzen sind auf dem anliegenden Übersichtsplan gestrichelt dargestellt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,9 ha. Die überplante Fläche wurde auf den bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Bereich reduziert. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Versorgung mit ausreichenden Wohnbaugrundstücken in Schloß Holte-Stukenbrock gesichert werden. Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Planung ist eine zentrumsnahe, überwiegend unbebaute Fläche zu mobilisieren und einer Wohnbauentwicklung zuzuführen.

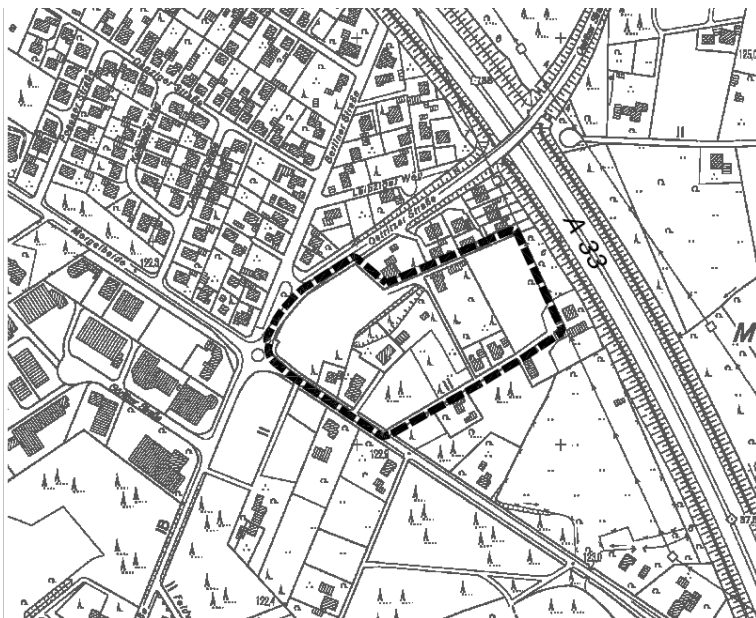
Wesentliche Umweltauswirkungen gehen voraussichtlich von der Bauleitplanung nicht aus. Als umweltbezogener Fachplan existiert für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock der Landschaftsplan Nr. 1 „Sennelandschaft“ des Kreises Gütersloh. Danach ist die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel grundsätzlich vorgegeben. Besondere Schutzmaßnahmen oder -festsetzungen sieht der Sennelandschaftsplan für das Bebauungsplangebiet nicht vor.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nördlich Mergelheide/Südlich Ostritzer Straße“ wird hiermit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Planentwurf liegt ab dem **26.03.2012 bis einschließlich 26.04.2012** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Bebauungsplanentwurfes.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan/Bebauungsplan Nr. 45/„Nördlich Mergelheide/Südlich Ostritzer Straße“



Maßstab 1:5000

**Satzung
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich
„Fienhofweg-Süd“ vom 21.03.2012**

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 14.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Außenbereichs „Fienhofweg-Süd“ festgesetzt. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Satzungsbereich ist darin **fett gestrichelt** umrandet dargestellt.

§ 2

- (1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind.
- (2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (3) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen. Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche forstbehördliche Verfahren.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung, einem ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb mit Geflügelställen sowie der nahegelegenen Autobahn A 33 und der Trapphofstraße (K 46) auftreten können.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass neue Brunnen, die für Trinkwasserzwecke errichtet werden, durch die jeweiligen Grundstückseigentümer beim Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit, anzumelden sind.
- (3) Auf die Einhaltung der Regelungen des Landschaftsplanes „Sennelandschaft“ wird hingewiesen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt – untere Landschaftsbehörde-, wird empfohlen.
- (4) Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 14.02.2012 beschlossene Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB über Vorhaben im bebauten Außenbereich "Fienhofweg-Süd" wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung nebst Verfahrenshinweisen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte durch **gestrichelte Umrandung** dargestellt.

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

